

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1983/6/30 G122/81

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 30.06.1983

Index

10 Verfassungsrecht 10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §62 Abs1 zweiter Satz Bgld WeinbauG 1974 §1 Abs1 Bgld WeinbauG 1974 §1 Abs2 Bgld WeinbauG 1969 §6

Rechtssatz

VerfGG 1953; gemäß §62 Abs1 Satz 2 hat ein Gesetzesprüfungsantrag "die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen". Das Fehlen dieser Darlegungen bildet kein behebbares Formgebrechen, sondern ein Prozeßhindernis (VfSlg. 8485/1979 mit weiteren Judikaturhinweisen). Ein Antrag, der solche Anfechtungsgründe nicht enthält, ist darum zurückzuweisen (s. VfSlg. 4340/1962).

Entscheidungstexte

• G 122/81 Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.06.1983 G 122/81

Schlagworte

Verweisung, VfGH / Bedenken, VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1983:G122.1981

Dokumentnummer

JFR_10169370_81G00122_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at